

Keine lohnsteuer-  
pflichtige  
Zuwendung

**Wichtig** | Übernimmt die Rechtsanwalts-GmbH dagegen die Aufwendungen ihrer angestellten Rechtsanwälte für deren eigene Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 Abs. 1 BRAO, fließen den angestellten Rechtsanwälten lohnsteuerrechtspflichtige Vorteile zu.

► Kundeninformation

### Mitversicherung angestellter Klinikärzte in Betriebshaftpflicht

| Die Mitversicherung angestellter Klinikärzte in der Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses nach § 102 Abs. 1 VVG ist kein Lohn, weil die Mitversicherung keine Gegenleistung für die Beschäftigung ist. Das hat der BFH entschieden. |

Nach Ansicht des BFH dient der Versicherungsschutz der Krankenhausträgerin ihrem eigenen Versicherungsschutz. Er decke das mit dem Betrieb des Krankenhauses erwachsende Haftungsrisiko ab. Die Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Versicherung folge allein aus der Regelung des § 102 Abs. 1 VVG. Im versicherungsrechtlichen Sinne mag die Betriebshaftpflichtversicherung zwar als aufgespaltete Versicherung gelten, nämlich als Eigenversicherung zugunsten der Krankenhausträgerin und als davon zu unterscheidende Fremdversicherung zugunsten des Versicherten. In lohnsteuerrechtlicher Hinsicht wendet aber die Krankenhausträgerin als Arbeitgeberin den Arbeitnehmern nichts zu. Insoweit fehle es an einer Leistung der Arbeitgeberin, die sich als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweisen könnte (BFH, Urteil vom 19.11.2015, Az. VI R 47/14, Abruf-Nr. 183678).

► Krankenversicherung

### Beiträge auf Kapitalabfindungen und Sofortrenten

| Legen freiwillig Versicherte die Kapitalleistung aus einer durch den Arbeitgeber abgeschlossenen Lebensversicherung (Direktversicherung) in eine Sofortrentenversicherung an, sind sowohl die Kapitalleistung aus der Lebensversicherung als auch die Sofortrente beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Das hat das LSG Rheinland-Pfalz auf die Klage des Versicherten hin klargestellt. |

Nach den bundesweit geltenden „Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler“ des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen seien die Kapitalabfindung und die Sofortrente beitragspflichtig. Denn es handle sich um zwei verschiedene Versicherungen (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3.12.2015, Az. L 5 KR 84/15, Abruf-Nr. 146324).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“, Abruf-Nr. 146325
- Sehen Sie dazu auch die Übersicht „Krankenversicherung: Berücksichtigung der Einkunftsarten bei pflicht- oder freiwillig krankenversicherten Rentnern (Prüfungsschritte)“ auf [www.iww.de](http://www.iww.de) unter Downloads → Arbeitshilfen → Sozialversicherung

DOWNLOAD

Übersicht  
auf [www.iww.de](http://www.iww.de)

